

2975 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes gelten bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse, die dem Zuschußberechtigten aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds gewährt werden, nicht als steuerbares Entgelt. Da alle Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz diesen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, soll im Arbeitsmarktförderungsgesetz nunmehr durch einen neu eingefügten § 47a klargestellt werden, daß alle Beihilfen - unabhängig von der spezifischen Formulierung der Förderungsbedingungen im Einzelfall - kein steuerbares Entgelt darstellen. Gleichzeitig soll mit der Einfügung dieses neuen § 47a verhindert werden, daß für arbeitsmarktpolitische Zwecke gewährte Beihilfen, bei denen nicht die zu fördernde Einrichtung, sondern der Beihilfenwerber als Individuum Anspruch auf die Beihilfe hat, sie jedoch in der Folge an die fördernde Einrichtung zediert, mit Umsatzsteuer belastet werden. Vorbehaltlich der in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Verjährung soll der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates rückwirkend mit 1. Jänner 1973 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 - in Kraft treten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. April 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 04 24

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte

S t e i n l e
Obmann